

Rudolf Schneider
Initiative gegen Rassismus und Ausgrenzung / Dortmund

„Wenn ihr das nicht aufklärt, war es Mord!“ – Bericht zur Erschießung Dominique Kouamadiou durch einen Polizeibeamten

Am Karfreitag, den 14. April 2006, wurde Dominique Kouamadiou durch zwei gezielt von einem Dortmunder Polizeibeamten abgegebene Schüsse in Bein und Herz um ca. 16.10 Uhr vor einem Kiosk im Stadtteil Dortmund-Eving getötet.

In diesem Bericht sollen die Hintergründe des gewaltsamen Todes dieses aus der Demokratischen Republik Kongo stammenden und erst 23 Jahre jungen Mannes sowie die Aktivitäten zur Klärung seiner Umstände dargestellt werden, um anschließend Erscheinungsformen und Ursachen von Rassismus und Polizeigewalt zu diskutieren. Die vorliegende Arbeit wurde von der Rosa-Luxemburg-Stiftung gefördert.

Hintergründe zur Erschießung Dominique Kouamadiou

„Polizei erschießt Räuber vor Kiosk in Eving“ lautet die Überschrift der ersten Meldung in der örtlichen Presse am 15. April 2006, der die Darstellung der Dortmunder Staatsanwältin dazu wiedergibt. Danach habe ein 45jähriger Polizeibeamter vermutlich in Notwehr Dominique Kouamadiou erschossen, nachdem ein von ihm bedrohter Kioskbesitzer die Polizei um Hilfe gerufen habe und der Beamte dann selbst von ihm mit einem Messer angegriffen worden sei. Am Dienstag nach Ostern heißt es in der Presse, die Todesumstände seien weiterhin ungeklärt, die Staatsanwaltschaft ermittle. Einen Tag später, am 19. April 2006 wird berichtet, dass die ermittelnde Staatsanwältin von Notwehr ausgehe und es keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten gebe. Das Verfahren gegen den Todesschützen wird eingestellt.

Die von Polizei und Staatsanwaltschaft veröffentlichten Mitteilungen enthalten kaum mehr Konkretes, als die hier zusammenfassend wiedergegebene Presseberichterstattung; die zentrale Frage der Angehörigen und Freunde wurde damit nicht beantwortet: „Gab es für die Polizei keine andere Möglichkeit, ihn zu stoppen?“ (23.04.2006, alle Zitate aus: Westfälische Rundschau)

Letztlich lässt sich der genaue Hergang, der zum Tode Dominique Kouamadiou führte, allein aus der Ermittlungsakte annähernd rekonstruieren. Am 10. Oktober 2006 laden die von der Schwester Dominique Kouamadiou als Nebenklägerin beauftragten Kölner Rechtsanwälte Wolfgang Heiermann und Detlef Hartmann die örtlichen MedienvertreterInnen zu einer Pressekonferenz ein. Anlass ist die von ihnen mit Schriftsatz vom 25.08.2006 bei der Dortmunder Staatsanwaltschaft eingereichte Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens. In ihrer Begründung der Beschwerde vom 05.10.2006, die sie bei der Pressekonferenz vorstellen, geben sie den Tathergang vom 14. April 2006 aufgrund der Ermittlungsergebnisse wie folgt wieder: Danach sprach Dominique Kouamadiou an jenem Tag um etwa 16 Uhr an dem Verkaufsfenster eines Kiosks in der Bayrischen Straße 191 in Dortmund-Eving den im Kiosk befindlichen Inhaber an. Hierbei hielt er ein Blatt Papier in der Hand, das der Kioskbesitzer lesen sollte. Plötzlich habe er mit einem Messer durch das Verkaufsfenster in Richtung des Kioskbesitzers gestochen, diesen aber nicht getroffen. Daraufhin trat der Kioskbesitzer ein paar Schritte zurück, so dass er von dem ihn weiter mit dem Messer bedrohenden Dominique Kouamadiou nicht erreicht werden konnte. Schließlich schloss er das Verkaufsfenster und rief die Polizei per Telefon um Hilfe. Als kurz darauf der mit einer Polizistin und zwei Polizisten besetzte Einsatzwagen eintraf, bestand nach

Aussage eines der beteiligten Polizisten keine Bedrohungssituation.

Dann muss irgendetwas vorgefallen sein, was aufgrund der bisher vorliegenden ZeugInnenaussagen nicht rekonstruiert werden kann. Jedenfalls griff Dominique Kouamadiou nun das Einsatzfahrzeug an. Er stach mit dem Messer auf die Fensterscheibe der Beifahrerseite ein. Daraufhin stieg der Fahrer und spätere Todesschütze aus dem Polizeiwagen aus. Jetzt bewegte sich Dominique Kouamadiou um das Auto herum und mit dem Messer auf ihn zu. Inzwischen stieg der zweite Polizist ebenfalls aus. Beide waren noch einige Meter – wahrscheinlich etwa drei Meter – von Dominique Kouamadiou entfernt, als der Polizist schoss. Zwei Mal kurz hintereinander, zuerst ins Bein, dann in den Brustbereich – ein glatter Herzdurchschuss.

In der Beschwerdebeurteilung der Rechtsanwälte heißt es hierzu:

„Jedenfalls trat er [D.K.] an den Wagen heran und stieß mit seinem Messer mehrere Male auf das Fenster der Beifahrertür ein. Das Fenster wurde angekratzt, ohne zerstört zu werden. Der Angriff des Getöteten beschränkte sich also auf eine Sachbeschädigung, ohne dass zu diesem Zeitpunkt eine unmittelbare Gefährdung der in dem rund um geschlossenen Funkstreifenwagen sitzenden Polizeibeamten erkennbar war. Zu diesem Zeitpunkt jedoch waren bereits mehrere weitere Funkstreifenwagen in der Anfahrt dergestalt, dass aufgrund des Funkverkehrs damit gerechnet werden konnte, dass die ersten unverzüglich nach diesem Vorfall eintreffen würden. Das zur Akte gegebene Funkprotokoll, so unvollständig es ist, lässt erkennen, dass dies von den Fahrzeuginsassen erwartet wurde und auch tatsächlich der Fall war. Unter diesen Umständen hätte die Abwehr der drohenden weiteren Sachbeschädigung es erforderlich gemacht und geboten, das gefährdete Kraftfahrzeug zunächst aus dem unmittelbaren Gefährdungszusammenhang heraus zu bringen, d.h. es einige Meter weiter zu fahren, bis die in der Anfahrt befindlichen Polizeifahrzeuge eintreffen würden. (...) In einer solchen Situation hätte auch durch den Lautsprecher des Wagens eine Warnung an den Getöteten ergehen können, von der Beschädigung der Sache Abstand zu nehmen unter Hinweis darauf, dass es eine Minute später am Ort von Polizeifahrzeugen nur so wimmeln würde. Nichts dergleichen geschah. Der Beschuldigte zog es vor, auszusteigen und damit eine Situation herbei zu führen, in der die Gefahr einer unmittelbaren körperlichen Auseinandersetzung mit dem Getöteten unter Waffeneinsatz drohte.“

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass der Polizist, der die tödlichen Schüsse abgab, im vorangegangenen Jahr an einer Fortbildungsmaßnahme zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen („Amok-Training“) teilgenommen hatte, bei der, so ist zu vermuten, der schusswaffenfreie Umgang mit solchen Situationen trainiert worden sein dürfte. Die Situation hätte, wenn nicht wie oben geschildert, auch dadurch entschärft werden können, dass die Polizisten den Angreifer gemeinsam mit physischer Gewalt, mit Schlagstockeinsatz oder mit Pfefferspray stoppen.

Es kann unterstellt werden, dass sowohl Polizeiführung wie auch Staatsanwaltschaft ein Interesse daran haben, den Handlungsablauf so darzustellen, dass Notwehr in Form der tödlichen Schüsse als einzige Option für den Todesschützen blieb. Wohl aus diesem Grund wird in allen Darstellungen der Staatsanwaltschaft unterschlagen, dass die Polizisten in der entscheidenden Situation der Todesschüsse Dominique Kouamadiou zu zweit gegenüber standen. Obwohl alle Zeugen, die zur Anzahl der außerhalb des Polizeiwagens befindlichen Beamten befragt wurden, angaben, dass es zwei waren, die Dominique Kouamadiou gegenüber standen.

Wenn die Polizeibeamten jedoch zu zweit waren, ist es noch weniger nachvollziehbar und zu rechtfertigen, warum nicht zu milderer Abwehrmaßnahmen als den Einsatz einer Schusswaffe gegriffen wurde. Aus diesem Grund beantragten die Anwälte, dass auch gegen den zweiten Polizeibeamten, bei dem es sich um einen Auszubildenden handelt, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Schließlich sei noch angemerkt, dass nach § 63 Abs.2 Polizeigesetz NRW (PolG NRW) Schusswaffen gegen Personen nur gebraucht werden dürfen, um angriffs- oder fluchtunfähig zu

machen; der „finale Rettungsschuss“ ist im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern nach dem PolG NRW nicht erlaubt.

Insgesamt ist festzustellen, dass dem Getöteten, der im Übrigen als von kleiner Statur und schwächlich beschrieben wird, zwei voll ausgerüstete und bewaffnete Polizeibeamte als überlegene Polizeikräfte gegenüberstanden, die jedenfalls zu zweit in der Lage gewesen wären, den angreifenden Dominique Kouamadiou mit einfachen physischen Mitteln zu überwältigen.

Aktivitäten zur Klärung der Umstände, die zur Erschießung Dominique Kouamadiou führten

Nachdem die Nachricht von der Erschießung Dominique Kouamadiou am 14. April 2006 bekannt wird, organisieren Angehörige, Freunde und Freundinnen spontan eine Demonstration, um ihre Trauer und Wut öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Die Demonstration findet am Samstag, dem 22. April 2006 statt. Es kommen über 500 Menschen überwiegend afrikanischer Herkunft zusammen und die Demonstration ist sehr laut und ausdrucksstark. Als Hauptforderung wird, wie auch bei späteren Aktionen, immer wieder „Gerechtigkeit für Dominique!“ gerufen. Die lokale Presse berichtet ausführlich.

In der Folgezeit kommt es nicht unmittelbar zu weiteren Aktivitäten, denn es gelingt nicht, eine kontinuierlich arbeitende Gruppe oder Initiative zu bilden. Hinzu kommt, dass noch ungeklärt ist, was genau geschehen, wie es zu den tödlichen Schüssen gekommen war. Es gibt die Einschätzung, dass es keinen Sinn macht, eine Demonstration wie die vom 22. April 2006 zu wiederholen, ohne über genauere Informationen zum Tathergang zu verfügen, ohne die eine politische Beurteilung der Erschießung schwer fällt.

Die von der Schwester Dominique Kouamadiou beauftragten Anwälte beantragen Akteneinsicht und bekommen sie lange Zeit nicht. Nachdem die Staatsanwaltschaft Dortmund das Ermittlungsverfahren, das allein gegen den Todesschützen eingeleitet wurde, einstellt, legen die Anwälte am 25.08.2006 Beschwerde dagegen ein. Um die Generalstaatsanwaltschaft Hamm, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, politisch unter Druck zu setzen, veranstalten die Anwälte die bereits oben erwähnte Pressekonferenz.

Zwischenzeitlich trifft sich wieder ein Kreis von FreundInnen Dominique Kouamadiou und VertreterInnen antirassistischer und anderer politischer Gruppierungen unter de Namen „Bündnis Dominique Kouamadiou“, um mit den nun vorliegenden genaueren Information öffentlichkeitswirksame Aktionen vorzubereiten. Es wird beschlossen, am Samstag, dem 09.12.2006, einen Tag vor dem „Internationalen Tag der Menschenrechte“, eine Demonstration in der Dortmunder Innenstadt, wo sich der sog. Weihnachtsmarkt befindet, durchzuführen und eine Solidaritätsparty mit MusikerInnen aus Dominique Kouamadiou Freundeskreis zu organisieren. Denn er wirkte selbst in der lokalen Hip-Hop- und Reggae-Szene als aktiver Musiker.

Zu der Demonstration, an der etwa 300 Personen teilnehmen, sind auch VertreterInnen von antirassistischen Initiativen aus Dessau und Berlin angereist, die den Fall des in einer Dessauer Polizeistation durch ein Feuer zu Tode gekommenen Oury Jalloh weiter verfolgen.

Nahezu zeitgleich trifft bei den Anwälten der Schriftsatz der Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 04.12.2006 ein, mit der die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird. Sämtliche von den Anwälten vorgetragenen und oben skizzierten Argumente werden abgebügelt, der gesamte Tathergang wird allein auf die Eskalation des Geschehens mit angeblich einzig möglicher Notwehrhandlung reduziert.

Am 13. Januar 2007 findet die Solidaritäts-Party „In memory of Dominique“ statt. Obwohl gut organisiert und musikalisch von hohem Niveau finden nur etwa 100 BesucherInnen den Weg zu dem Veranstaltungsort, einer städtischen Jugendfreizeitstätte im Dortmunder Vorort Hombruch, die allerdings für ihre Hip-Hop-Konzerte bekannt ist.

Zum ersten Jahrestag der Erschießung Dominique Kouamadiou soll am Ort des Geschehens in Dortmund Eving seines gewaltsam herbeigeführten Todes gedacht werden. Es gibt ein „offenes Mikrofon“, von dem viele der etwa 100 TeilnehmerInnen Gebrauch machen. Um etwa 16.10 Uhr wird eine Gedenkminute eingelegt.

Im Anschluss findet in einem Interkulturellen Zentrum in der Dortmunder Nordstadt nach einem gemeinsamen Essen eine Diskussion mit VertreterInnen verschiedener anderer antirassistischer Initiativen aus dem Bundesgebiet statt: Voice aus Jena, Plataforma aus Berlin, Initiative Oury Jalloh aus Dessau, Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen aus Düsseldorf und Wuppertal und ein Vertreter von Flüchtlingen aus Remscheid, wo ein Flüchtling wegen verweigerter rechtzeitiger ärztlicher Behandlung an einer Blinddarmentzündung starb.

In der Presseerklärung des Bündnisses Dominique Kouamadiou vom 14.04.2007 zur Trauerkundgebung werden nochmals die zentralen offenen Fragen der Demonstrierenden und Trauernden aufgelistet:

„Die Staatsanwaltschaft in Dortmund und auch die Generalstaatsanwaltschaft in Hamm haben es abgelehnt, ein Strafverfahren gegen den Todesschützen einzuleiten. Ihre Begründung: alles lief so schnell ab, es war Notwehr. Doch viele Fragen bleiben ungeklärt:

- Warum haben die Polizeibeamten nach ihrem Eintreffen am Kiosk nicht einfach auf die Ankunft der bereits angeforderten Verstärkung gewartet? – Es bestand keine unmittelbare Bedrohungssituation und somit kein Grund zum sofortigen Eingreifen.
- Was ist passiert, bevor Dominique plötzlich das Polizeiauto angegriffen hat – wodurch wurde er provoziert?
- Der Polizist, der die tödlichen Schüsse abgegeben hat, hatte eine Spezialausbildung im Umgang mit Amokläufern („Bewältigung besonderer Einsatzlagen“) – warum hat er nicht beruhigend und deeskalierend reagiert, so wie er es in der Weiterbildung gelernt haben dürfte?
- Warum konnte dieser erfahrene Polizist den Angriff von Dominique nicht mit anderen Mitteln abwehren: mit Kampfsporttechniken, mit Pfefferspray (was ansonsten von Dortmunder Polizisten offenbar sehr schnell eingesetzt wird) oder mit Hilfe des Schlagstocks?
- Warum schoss der Polizist zwei Mal? Sein Opfer war doch nach dem ersten Schuss ins Bein schon kampfunfähig?

Diese und andere offene Fragen werden in den Einstellungsbeschlüssen der Dortmunder Staatsanwaltschaft und der Hammer Generalstaatsanwaltschaft nicht beantwortet. Aus diesem Grund haben viele den Verdacht, dass es kein Interesse an einer wirklichen Aufklärung gibt und fragen sich, ob das etwas mit der Herkunft des Opfers zu tun hat. (...) Die lückenlose Aufklärung ist einerseits wichtig, weil die Familienangehörigen von Dominique und andere ihm Nahestehende einen Anspruch darauf haben, dass ihre Fragen geklärt werden. Andererseits sind Aufklärung und daraus folgende Konsequenzen – nicht nur gegenüber dem Todesschützen, sondern im Hinblick auf solcherart Polizeieinsätze überhaupt – eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das, was mit Dominique geschehen ist, in Zukunft nicht noch einmal passiert.“

Die vorerst letzte Aktion wird von dem bundesweiten Netzwerk „Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen“ im Rahmen ihrer „Karawane-Tour 2007“ am 25. Mai 2007 in der Dortmunder Innenstadt in Form einer Kundgebung veranstaltet.

Resümierend kann festgestellt werden, dass es trotz der erfolgreich verlaufenen Aktionen bislang nicht gelungen ist, genügend öffentlichen bzw. politischen Druck aufzubauen, der die verantwortlichen Behörden dazu zwingen könnte, ein Strafverfahren gegen den Todesschützen zu

eröffnen. Vielleicht ist der Erfolg von Dessau, wo eine kontinuierliche und intensive Kampagne dazu führte, dass das Strafverfahren gegen die für den Tod von Oury Jalloh verantwortlichen diensthabenden Polizeibeamten doch noch eröffnet wurde, eher eine Ausnahmeerscheinung. Im Unterschied dazu hat sich in Dortmund keine kontinuierlich arbeitende Gruppe aus dem „Bündnis“ heraus gebildet, was wohl eine Voraussetzung für den „Erfolg von Dessau“ sein dürfte. Es mag auch sein, dass der Umstand, dass Dominique Kouamadiou zunächst den Kioskbesitzer und dann einen Polizeibeamten angriff, bevor er erschossen wurde, nicht so viel Empörung auslöst wie der gewaltsame Tod eines völlig „Unschuldigen“. Darüber hinaus ist es offensichtlich nicht gelungen, die verschiedenen in der „afrikanischen Exil-Community“ existierenden Strömungen für gemeinsame Aktionen zu mobilisieren, was ein wesentlicher Grund dafür sein dürfte, dass die Beteiligung an den Aktionen und Veranstaltungen seit der ersten großen Demonstration unmittelbar nach der Erschießung Dominique Kouamadious immer weiter abgenommen hat.

Gegenwärtig steht auf der juristischen Ebene noch der Klageerzwingungsantrag aus, den die Anwälte bei dem OLG Hamm einreichen wollen; auf der politischen Ebene ist z.Z. unklar, ob und ggf. welche weiteren Aktionen oder Veranstaltungen folgen werden.

Erscheinungsformen und Ursachen von Rassismus und Polizeigewalt

Eine der auf den Demonstrationen gerufene Parole lautete: „Dominique – das war Mord!“ Juristisch setzt der Begriff „Mord“ ein Motiv des Täters voraus; danach ist Mord eine durch Beweggrund, Ausführungsart oder verfolgten Zweck gekennzeichnete vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen. Ob der Polizeibeamte einem hier naheliegenden rassistischen Motiv folgend die tödlichen Schüsse abgab, konnte aus den genannten Gründen des nicht eingeleiteten Strafverfahrens bisher nicht juristisch geklärt werden.

Allerdings führt die direkt an die Verfasstheit des Todesschützen geknüpfte Fragestellung unabhängig vom mangelnden Kenntnisstand hinsichtlich seiner Einstellungen nicht viel weiter. Statt dessen ist davon auszugehen, dass polizeiliches Handeln in einen gesellschaftlichen Zusammenhang eingebettet ist, und dass dieser Rahmen das Vorgehen der Polizei maßgeblich beeinflusst; rassistische Polizeiübergriffe müssen also zu gesamtgesellschaftlichen rassistischen Praktiken in Beziehung gesetzt werden.

Bevor dieser Zusammenhang weiter diskutiert wird, soll zunächst auf die Erscheinungsformen und das Ausmaß von Polizeigewalt eingegangen werden. Hierzu ist festzustellen, dass über Formen und Ausmaß von Polizeigewalt in Deutschland wenig bekannt ist, es existiert keine systematische Bilanzierung physischer Gewaltpraktiken der Polizei. Einzig über den Schusswaffengebrauch liefern die Innenminister seit 1976 jährlich dürre Angaben.

Die Fälle, die öffentlich bekannt werden, weisen allerdings ganz bestimmte, systematisch fassbare Merkmale auf. Ein signifikantes Merkmal ist, dass es sich bei den Opfern von Polizeigewalt häufig um Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten oder Randgruppen handelt. Dazu zählen Drogenabhängige, Obdachlose, Prostituierte und Angehörige ethnischer Minderheiten, also Personen mit einer geringen Beschwerdemacht (vgl.: N. Pütter: Polizeigewalt als Ausnahme und Regel, in: CILIP Ausg. 67). Menschenrechtsgruppen haben dokumentiert, dass sich Polizeigewalt seit Anfang der 90er Jahre insbesondere gegen ImmigrantInnen bzw. Flüchtlinge richtet (vgl. u.a.: amnesty international, Jahresberichte zu Deutschland). Amnesty international spricht sogar von einem „Muster“ der Polizeigewalt gegen ImmigrantInnen.

Der polizeiliche Schusswaffengebrauch gegen Personen in den Jahren von 2000 bis 2005 schwankt zwischen 37 (2005) und 68 (2001), getötet wurden dabei zwischen 3 (2003) und 9 (2004) Menschen (aus: Dietlind Neuwirth: Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen, S. 5). Über den

genauen situativen Kontext, in dem es zu den Polizeischüssen auf Menschen kommt, geben diese Zahlen allerdings keine Auskunft. Eine Auswertung der Zeitschrift CILIP von in der Presse veröffentlichten Fällen polizeilicher Todesschüsse für den Zeitraum von 1988 bis 1997 kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich deren rechtlicher Bewertung von den insgesamt 109 Todesschüssen bezeichnenderweise die weitaus überwiegende Zahl, nämlich 84, als „Notwehr“ gewertet wurden (vgl.: N. Pütter: Polizeilicher Schusswaffengebrauch, in: CILIP Ausg. 62).

„In der Auseinandersetzung mit dem polizeilichen Schusswaffengebrauch sind zwei Fragen von besonderem Interesse: Wann und warum schießen Polizisten auf Menschen? Und: Schießt die Polizei zu häufig? Beide Fragen lassen sich auf Grundlage des veröffentlichten Materials nicht beantworten. Für die Todesschüsse ist offenkundig, dass sie weder auf schwere Kriminalität noch auf gefährliche Situationen begrenzt bleiben. Sie ereignen sich sowohl bei polizeilich geplanten als auch bei zufälligen Einsätzen. Nur in sehr wenigen Fällen handelt es sich um gezielte Todesschüsse; im Regelfall kommt es offenkundig zu einer Eskalation, an deren Ende der tödliche Schuss fällt. Bezogen auf die Polizei bedeutet das, dass es ihr praktisch nicht gelingt, die gesetzlichen Vorgaben (nur schießen, um flucht- oder angriffsunfähig zu machen) in die Praxis umzusetzen.“ (ebd.)

Werden die Ergebnisse der – wenn auch dürftigen – empirischen Befunde zueinander in Beziehung gesetzt, so liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die Opfer auch des tödlichen polizeilichen Schusswaffengebrauchs überwiegend o.g. Angehörige gesellschaftlicher Randgruppen sind. Es fällt außerdem auf, dass der Tathergang im Falle Dominique Kouamadiou genau dem offenbar überwiegend vorkommenden Muster polizeilicher Todesschüsse entspricht: ein zunächst relativ ungefährliches Konfrontationsgeschehen mit einem jungen Immigranten eskaliert, die Polizisten bringen sich durch ihr eigenes Handeln in eine von ihnen so wahrgenommene Notwehrsituation und setzen ihre Schusswaffe ein – mit tödlichem Ausgang.

Doch was sind die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die die polizeiliche Gewaltanwendung in dieser Weise prägen? Im Unterschied zu den 90er Jahren, die im Zusammenhang mit der sog. Asyldebatte von einer offensiven rassistischen Propaganda und damit einhergehenden massiven Ausgrenzungspraktiken bis hin zu Brandstiftungen und Morden gekennzeichnet waren, ist seit einigen Jahren eine Wende im herrschenden Diskurs zu beobachten: die aggressive rassistische Rhetorik ist in den Hintergrund gerückt, und während zuvor eine Integration in die bundesrepublikanische Gesellschaft mit allen Mitteln verhindert oder zumindest kaum gefördert wurde, wird Integration nun zu einer unbedingten Anforderung, die alle ImmigrantInnen unter Androhung von Sanktionen zu erfüllen haben – auch hier unter dem Motto des „Förderns und Forderns“.

Dennoch sind gewaltsame polizeiliche Übergriffe gegen ImmigrantInnen bzw. Flüchtlinge nach wie vor an der Tagesordnung. Während in polizeioffiziellen Statements im Zusammenhang mit öffentlich gewordenen Polizeiübergriffen gern darauf verwiesen wird, bei den Tätern handele es sich um „einzelne schwarze Schafe“, oder „Stress und Überlastung der Beamten“ seien verantwortlich für das Fehlverhalten, scheint der aus der angelsächsischen Diskussion stammende „cop culture“-Ansatz die Realität eher zu treffen. Danach sind Elemente einer polizeilichen Subkultur entscheidend für polizeiliche Gewalthandlungen.

„Die Praxis des Gewaltmonopols werde von einem „Second code in Form von subkulturellen Handlungsmustern“ bestimmt. Als Elemente dieses Codes werden genannt:

- die polizeiliche Selbstbeschreibung, die PolizistInnen in der vordersten Front im Kampf gegen das gesellschaftliche Chaos sehe,
- das Gefühl der Zusammengehörigkeit („Kameradschaft“), das daraus resultiere, dass der Polizeiberuf gefährlich sei und man sich in jeder Situation auf seinen Kollegen/seine

Kollegin verlassen können müsse,

- die Anwendung von Gewalt als Handlungsoption.

Konsequenz dieser (mit bestimmten Männlichkeitsvorstellungen verbundenen) „cop culture“ sei, das die eigenen Handlungen sowie die der KollegInnen prinzipiell als legal aufgefasst würden.“ (N. Püttner: Polizeigewalt als Ausnahme und Regel, a.a.O.)

Seit Ende der 90er Jahre ist in der Bundesrepublik ein Umsetzungsschub an als neoliberal bezeichneten sozioökonomischen Strategien zu konstatieren. In einer Gesellschaft jedoch, die durch eine Zunahme sozialer Entgarantierungen / Entsolidarisierungen bei gleichzeitigem Zwang zu individueller Selbstverwertung gekennzeichnet ist, droht durch die damit einhergehenden „abweichenden“ Überlebensstrategien und psychischen Verwerfungen ein Mehr an „Chaos“.

Der Polizist, der im Geist der „cop culture“ handelt, ist darauf ausgerichtet, die bestehende „Ordnung“ gegen „Normbrecher und Störer“ aufrecht zu erhalten und zu verteidigen; je mehr diese durch das von o.g. und anderen Randgruppenangehörigen hervorgerufene „Chaos“ bedroht ist, um so mehr verfestigt sich bei ihm die Vorstellung von einer rigiden Frontstellung („us versus them“), um so entschiedener und auch rücksichtsloser zu handeln scheint er gezwungen. So kommt es trotz der Integrations-Wende im Einwanderungsdiskurs weiterhin zu rassistisch motivierten polizeilichen Gewaltanwendungen gegen „kriminelle“, „unangepasste“ oder bloß „auffällige“ ImmigrantInnen.

Die die Polizeigewalt befördernde „cop culture“ kann nur eingedämmt werden, wenn mehr Kontrolle sowie Aufklärung und Bestrafung im Zusammenhang mit polizeilichen Übergriffen durchgesetzt werden. Würde die Forderung der TeilnehmerInnen an den Veranstaltungen und Demonstrationen zur Erschießung Dominique Kouamadiou nach „Gerechtigkeit“, d.h. nach vollständiger Aufklärung des Tathergangs und der Verantwortlichkeiten der beteiligten PolizistInnen erfüllt, bedeutete dies damit auch ein größeres Maß an Schutz vor zukünftiger Polizeigewalt.